



Dezernat, Dienststelle
III/64/644/5

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Beschilderung zur Schulwegsicherung Schulpfad und Schenkspfad in Poll (Az.: 02-1600-185-22)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	16.03.2023

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Porz dankt dem Petenten, folgt der Verwaltungsmeinung und beschließt die Beibehaltung der aktuellen Situation in den Straßen Schenkspfad und Schulpfad.

Die Bezirksvertretung beschließt darüber hinaus, die Verwaltung mit der baulichen Umgestaltung zur Aufweitung des Kreuzungsbereichs Poller Hauptstraße/Mendener Straße zu beauftragen.

reichendes Anliegen dar.

Im Zuge der durch die Rechtsprechung entwickelten weiten Auslegung des Anliegerbegriffs ist eine wirksame Verkehrsüberwachung der Durchfahrtsberechtigung daher nicht umsetzbar.

Verkehrliche Optimierungsmöglichkeiten im Umfeld der GGS Poller Hauptstraße ergeben sich aus Sicht der Verwaltung jedoch im Einmündungsbereich Poller Hauptstraße/Mendener Straße. Der Verwaltung liegen Meldungen vor, die darauf hinweisen, dass der bauliche Gehweg im Kurvenbereich vereinzelt von Großfahrzeugen überfahren wird. Im Rahmen des zur Überprüfung der Petenten-anfrage durchgeführten Ortstermins wurde festgestellt, dass die engen Platzverhältnisse ein Abbiegen von der Poller Hauptstraße in die Mendener Straße mit Großfahrzeugen tatsächlich nur mit äußerster Sorgfalt zulassen. Die Komplexität des Abbiegevorgangs wurde auf Nachfrage der Verwaltung von der Kölner Verkehrs-Betriebe AG bereits bestätigt.

Die Schülerinnen und Schüler, die den in Rede stehenden Gehweg auf ihrem täglichen Weg zur Schule in Anspruch nehmen, wähnen sich hier in einem Schutzbereich, der an der Örtlichkeit tatsächlich nicht hinreichend existiert. Hier ist aus Sicht der Verwaltung eine Anpassung der baulichen Gegebenheiten angezeigt.

Die Verwaltung regt daher die bauliche Umgestaltung des in Rede stehenden Einmündungsbereiches durch Aufweitung der Fahrbahn und damit einhergehender Befestigung eines schmalen Streifens der gegenüberliegenden Grünfläche als öffentliche Verkehrsfläche sowie entsprechender Änderung des Bebauungsplans an.

Der Eingriff in die Grünfläche wird auf das zur baulichen Umgestaltung des Kurvenbereichs erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Finanzierung:

Die erforderliche investive Auszahlungsermächtigung in Höhe von 13.500 € steht im Haushaltsplan 2023/2024 im Haushaltsjahr 2023 im Teilfinanzplan des Amtes für Straßen und Radwegebau in der Produktgruppe 1201 - Straßen, Wege, Plätze in der Teilplanziel 8 - Auszahlungen für Baumaßnahmen bei der Finanzstelle 6601-1201-0-0100 Kleine straßenbauliche Maßnahmen zur Verfügung.

Anlage
Eingabe